

Entgelte

für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

ab dem 01. Januar 2024

A) Entgeltsätze für die Wasserversorgung

Der Verbandsgemeinderat legt aufgrund den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V. mit den entsprechenden Vorschriften der „Entgeltsatzung Wasserversorgung“ jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Entgelte wie folgt fest:

1. Einmaliger Beitrag

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgung beträgt 6,44 € einschl. 7 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) je m² beitragspflichtiger Fläche. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen.

2. Wiederkehrender Beitrag

Der Beitragssatz bei der Wasserversorgung für den wiederkehrenden Beitrag beträgt 0,17 € einschl. 7 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) je m² beitragspflichtiger Fläche. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen.

3. Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz bei der Wasserversorgung nach dem Wasserverbrauch beträgt 1,98 € einschl. 7 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) je m³. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird im Abgabenbescheid gesondert ausgewiesen.

4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

Der Pauschalbetrag für die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Entgeltsatzung wird je Anschlussleitung auf 929,19 € einschl. 7 % Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) festgesetzt. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird im Bescheid jeweils gesondert ausgewiesen.

B) Entgeltsätze für die Abwasserbeseitigung

Der Verbandsgemeinderat legt aufgrund den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz i.V. mit den entsprechenden Vorschriften der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ jeweils in der derzeit gültigen Fassung die Entgeltsätze wie folgt fest:

1. Einmaliger Beitrag

(1) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 6,14 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

(2) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 11,69 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

2. Wiederkehrender Beitrag

(1) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser beträgt 0,15 € je m² beitragspflichtiger Fläche.

(2) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser beträgt 0,45 € je m² beitragspflichtiger Fläche

3. Benutzungsgebühr

Der Gebührensatz der Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser nach der gewichteten Schmutzwassermenge beträgt 2,20 € je m³ gewichtete Schmutzwassermenge.

4. Kostenersatz für die Entwässerung der Gemeindestraßen

(1) Der Investitionskostenanteil für Gemeindestraßen an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen anlässlich der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung beträgt in der offenen Bauweise 32,31 € je m² und in der grabenlosen Kanalsanierung (Inlinerverfahren) 11,35 € je m² zu entwässernder Verkehrsfläche.

(2) Der jährliche Kostenanteil für Gemeindestraßen an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen beträgt 0,63 € je m² Verkehrsfläche.

Altenkirchen, 19.12.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich

Bürgermeister